

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2306/17

Titel

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin von Büßleben zur DS 2040/17 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie Anpassung der Finanzplanung 2019 - 2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Antrag:

Entsprechend dem StR-Beschluss zur DS 2879/15 vom 15.06.2016, Pkt. 08 – Rückbau der Brücke zur Trolle i.V.m. dem Neubau einer mindestens HQ100-gerechten Straßenbrücke sind die finanziellen Mittel für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau Brücke Trolle bereit zu stellen, wie sie auch in der bestätigten Drucksache 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018, enthalten waren.

Die Bezeichnung des Vorhabens ist von „Brücke Trolle“ wieder in „Ersatzneubau Brücke Trolle“ zu ändern.

Begründung:

Das Vorhaben wurde mit o.g. Stadtratsbeschluss als dringendes und wichtiges Vorhaben beschlossen und ist umzusetzen.

Eine Trennung von Rückbau und Ersatzneubau unterläuft den Beschluss und belastet darüber hinaus den Stadthaushalt doppelt, da Anpassungen am Gelände geplant, vorgenommen und wieder rückgebaut werden müssten.

Ein bestehender Beschluss des Stadtrates muss finanziell nicht vom Ortsteilrat untersetzt werden und macht hier einen Deckungsvorschlag entbehrlich.

Stellungnahme A66

In der Sache verweisen wir auf die Vielzahl zum Thema abgegebenen Stellungnahmen und Beantwortungen von Anfragen aus dem OTR bzw. von der OTBM. Zu nennen sind hierbei:

- DS 0418/17
- DS 0678/17
- DS 1052/17
- Beantwortung der Anfrage OTR vom 28.08.2017
- Beantwortung der Anfrage OTR/OTBM vom 26.10.2017

Die Sach- und Beurteilungslage hat sich zu den bisherigen Stellungnahmen aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes nicht verändert.

Uneingeschränkt befürwortet wird der Stadtratsbeschluss zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes (DS 2879/17), worin ausdrücklich nicht ein Ersatzneubau der Brücke über den Peterbach in der Straße Zur Trolle („Brücke Zur Trolle“), sondern lediglich ein Rückbau der Brücke und eine Wiederherstellung des Abflussprofils als Hochwasserschutzmaßnahme enthalten ist.

Der Änderungsantrag (DS 0958/16) zum Stadtratsbeschluss DS 2879/17 (Bestätigung HWSK) wurde im Stadtrat beschlossen, allerdings ohne dass der Antragssteller im Vorfeld hinsichtlich der möglichen zeitlichen und finanziellen Auswirkungen auf das städtische Brückenbauprogramm eine Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt als Baulastträger der Brücke geführt hat.

Es ist unstrittig, dass im Ortsteil Bübleben die Priorität eines Ersatzneubaus einen hohen Stellenwert besitzt. Gleichwohl muss aus verkehrsorganisatorischer Sicht die Notwendigkeit der Brücke als nachrangig eingeordnet werden. Die Erreichbarkeit der umliegenden Wohngrundstücke, die Ver- und Entsorgung und das Rettungskonzept sind auch ohne Brückenbauwerk zu jeder Zeit gewährleistet. Die Verlegung der Schulwegführung ist anderweitig und ohne Einschränkung möglich.

Vor dem Hintergrund der nur sehr begrenzt verfügbaren städtischen Eigenmittel und Fördermittel des Landes für die Ingenieurbauwerke der Stadt Erfurt (Brücken, Stützmauern, Lärmschutzwände, Verkehrszeichenbrücken) und der mittelfristig anstehenden großen Herausforderungen, wie die BUGA 2021 und das Erneuerungsprogramm infolge der Spannungsrissskorrosions-Problematik sowie der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur im Hauptstraßennetz der Stadt Erfurt, sind z.T. schmerzliche Abwägungen unausweichlich. Oberste Maßgabe bei der Prioritätenfestlegung besitzen die Faktoren Stand- und Verkehrssicherheit sowie Bedeutung im Straßennetz. Der Aspekt Hochwasserschutz ergänzt diese Auswahlkriterien zunehmend.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte wird mit dem Abriss dem Hochwasserschutz genüge getan. Ein Ersatzneubau kann hinsichtlich der Bedeutung und Funktion im Straßennetz nur nachrangige Priorität erhalten.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt ist darüber hinaus gehalten, städtische Eigenmittel und Fördermittel wirkungsvoll, effektiv und sparsam zur Erfüllung der Baulastträgerpflichten einzusetzen. Dies ist bei einem nicht förderfähigen Ersatzneubau der Brücke Zur Trolle nicht gegeben.

Am konkreten Beispiel erläutert heißt das, dass mit den städtischen Eigenmitteln in Höhe von 220 TEUR bei einem geförderten Vorhaben Leistungen (Planung, Bau, Baunebenleistungen) in Höhe von 880 TEUR umgesetzt werden können (durchschnittlicher Fördersatz 75%). Damit sind bei einem Mitteleinsatz von 220 TEUR der Stadt Erfurt zusätzliche Mittel in Höhe von 660 TEUR generierbar. Leider ist dies bei dem Vorhaben Brücke Zur Trolle nicht möglich.

Auf der Grundlage dieser Situation, sieht das Tiefbau- und Verkehrsamt nach wie vor die Umsetzung des ursprünglichen Stadtratsbeschlusses gemäß der Forderung des Hochwasserschutzkonzeptes nach einem Rückbau der Brücke zur Herstellung einer hochwassersicheren Ortslage als primäre Aufgabe an, deren Umsetzung so schnell wie möglich erfolgen sollte. Hierfür wurden die Weichen entsprechend gestellt und die Umsetzung für 2018 eingeplant.

Die mit einem Änderungsantrag beschlossene Koppelung des Rückbaus mit einem Ersatzneubau sollte aus den genannten schwierigen Finanzierungsmöglichkeiten und der aus verkehrsorganisatorischer Sicht nicht vorhandenen Notwendigkeit zeitlich geschoben werden. Eine Umsetzung des Ersatzneubaus sollte aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes zu einem späteren Zeitpunkt im Haushalt eingeordnet werden.

Anmerkung der Stadtkämmerei:

Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren für das Jahr 2018 für die Maßnahme "Brücke Trolle" in Büßleben Einnahmen von 195.000 Euro in der Haushaltsstelle 63003.36110 und 220.000 Euro an Ausgaben in der Haushaltsstelle 63003.95110 eingeplant, mithin ein städtischer Zuschuss von 25.000 Euro.

Durch den vorliegenden Nachtragshaushalt wurden gemäß Anmeldung des Fachamtes die Einnahmen auf 50.000 Euro und die Ausgaben auf 100.000 Euro reduziert. Somit entsteht bereits ein erhöhter städtischer Zuschuss von 50.000 Euro.

Würde der vom Ortsteilbürgermeister Büßleben vorgelegte Antrag beschlossen, so würden die Ausgaben einseitig auf die o.g. 220.000 Euro angehoben. Damit entstünde ein städtischer Zuschuss von 170.000 Euro, der mit dem bisher eingeordneten Zuschuss von 50.000 Euro um 120.000 Euro nicht gedeckt wäre und zu einem Fehlbetrag in dieser Höhe im Haushalt führen würde.

Der Antrag muss daher seitens der Stadtverwaltung abgelehnt werden.

Anlagen

Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

03.11.2017

Datum